



Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str. 24 - 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Landrat
Referat Kreistag/Wahlen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag des Erzgebirgskreises
Frau Kreisrätin Kahl

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Helmert
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.09
Telefon: 03733 831-1012
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 30.06.2016

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Anfrage Wasserführung Betriebsgraben Antonsthal

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kahl,

Ihren Fragen sind folgende Bemerkungen vorangestellt:

„Der knapp 3 km lange sog. „Betriebs- oder Waldgraben“ der Wasserkraftanlage auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik in Antonsthal führt seit 14.12.2014 kein Wasser mehr. Grund dafür ist eine behördlich vorgenommene Verplombung des Zulaufs direkt hinter dem Wehr im Schwarzwasser. Der Rechtsstreit des Landratsamtes mit dem Eigentümer der Wasserkraftanlage ist uns bekannt.

Zum Zeitpunkt der Maßnahme befanden sich ca. 2000 Forellen sowie etliche Groppen in dem Gewässer. Daneben sind derlei wasserführende Gräben und ihre Randstreifen generell als Teile von Biotopverbunden wertvolle Lebensadern der heimischen Kulturlandschaft. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten finden dort geeignete Lebensräume. Sie dienen als Brut-, Nist- und Laichgebiet, als Versteckmöglichkeit, Winterquartier und Nahrungsquelle für Vögel, Amphibien und Insekten. Vor allem wenn die Gebirgsflüsse durch Hochwasser oder Eisbildung als Lebensraum beeinträchtigt sind, fungieren die Gräben als wichtige Rückzugsgebiete. Voraussetzung dafür ist jedoch deren zeitweise oder dauerhafte Wasserführung. Diese ist jedoch im Antonsthaler Fall nunmehr seit Langem nicht mehr gegeben.

Auch die Natursteinmauern des in Teilen denkmalgeschützten Wassergrabens büßen seit der Trockenlegung ihre Stabilität ein und werden sukzessive dem Verfall preisgegeben, weil der nötige Wasserdruck fehlt.“

Ich gehe davon aus, dass Sie sich darin auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Betreiberin, „Planen + Bauen Hima Wohnungs- und Gewerbebau GmbH, Talstraße 5a, 08359 Breitenbrunn“ und dem Landratsamt Erzgebirgskreis beziehen.

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgsparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

Voranstellend sei bemerkt, dass die Betreiberin bereits im April 2014 illegale Baumaßnahmen am Wehr durchführte und im März 2015 erneut illegal auf das Schwarzwasser und den Fällbach zugriff. Die daraufhin durch das Landratsamt jeweils erlassenen Anordnungen erfolgten auf Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG und stellten in diesem Rahmen Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar.

Der letztlich am 05.05.2015 durchgeführten Ersatzvornahme gingen die mildereren Zwangsmittel zur Wiederherstellung der wasserrechtlichen Ordnung gegenüber der Betreiberin voraus, welche sie jedoch in keinem Falle beachtete.

Im Eilverfahren am Verwaltungsgericht Chemnitz wurde das beabsichtigte Handeln des Landratsamtes bestätigt. Im Hauptsachverfahren wurde noch nicht entschieden.

Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

Hat vor der eingangs erwähnten behördlichen Maßnahme eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung stattgefunden und wie ist deren Ergebnis ausgefallen?

Unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat Fischerei, wurde gewährleistet, dass die umfangreichen Maßnahmen zum Schutz der Fische beachtet bzw. durchgeführt wurden. Das Abfischen erfolgte durch den zuständigen Fischereiausübungsberechtigten, den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V., rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zur Ersatzvornahme. Damit war der Fischschutz umfassend und fachgerecht sichergestellt.

Im Rahmen der Anordnungen zur Gefahrenabwehr stellt sich in diesem Fall die Frage der weitergehenden fachbehördlichen Prüfung nicht vordergründig, denn nach derzeitigem Kenntnisstand im Landratsamt war und ist weder vom Eigentümer noch von der Betreiberin vorgesehen, das Gewässer – Obergraben – zu beseitigen. Daher war hier allenfalls von einer temporären Maßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr auszugehen.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz bestätigte in seinem Beschluss 2 L 300/15 vom 29.04.2015 uneingeschränkt die Auffassung des Landratsamtes, wonach die Anordnung zur Einstellung der Gewässerbenutzung nebst den angeordneten Begleitmaßnahmen rechtmäßig und die Betreiberin nicht in ihren Rechten verletzt ist. Die Betreiberin ist bezüglich des vorhandenen Anlagenbestandes, insbesondere des Wehres, nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung. Mit diesem Beschluss, wie bereits mit dem vorangegangenen Beschluss 2 L 668/14, bestätigte die Kammer erneut, dass das Einschreiten der Behörde gerechtfertigt war, weil mit illegalen Anlagenteilen keine legale Gewässerbenutzung stattfinden kann und somit die Betreiberin nicht rechtmäßig auf das Schwarzwasser oder den Fällbach zugreift.

Es obliegt dem Handeln der Betreiberin, durch das Beschreiten der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtmäßige Zustände an der Wasserkraftanlage herzustellen, also auch den Betriebsgraben wieder bespannen und benutzen zu können.

Wurde die Denkmalbehörde einbezogen bzw. zwischenzeitlich über den Zustand des Grabens informiert? Wenn nein, ist die Einbeziehung der Behörde geplant?

Die Schutzvorschriften in Abschnitt III des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) i. d. a. F. regeln insbesondere auch Pflichten des Denkmaleigentümers bzw. -besitzers. Daher muss auch der Eigentümer bzw. die Betreiberin gemäß §§ 8 und 16 SächsDSchG die Erhaltungs- und Anzeigepflichten beachten. Vorliegend haben weder der Eigentümer noch die Betreiberin ihr illegales Vorhaben gegenüber dem Landratsamt angezeigt oder abgestimmt.

Ist es möglich, eine (Teil-) Wasserführung auch ohne Turbinenfunktion aufrecht zu erhalten, etwa indem die Verplombung erst dort erfolgt, wo die unterirdische Wasserführung auf Höhe des Rechenhauses zur Turbine abzweigt? Wenn ja, wann wird diese Alternative umgesetzt?

Ich verweise wiederum auf die o. g. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes 2 L 668/14 und 2 L 300/15, wonach gerade durch letzteren alle Begleitmaßnahmen zur Untersagung der Gewässerbenutzung in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt wurden. Die Unvereinbarkeit der legalen Gewässerbenutzung mit illegalen Anlagenteilen bleibt zu beachten. Da die Gewässerbenutzung durch den Aufstau bereits am Wehr beginnt, scheidet die in Ihrer Fragestellung angesprochene Alternative aus.

Welche sonstigen Maßnahmen sind seitens des Landratsamtes geplant, um die Biotopfunktion des Wassergrabens wieder zu ermöglichen?

Es obliegt der Betreiberin, durch eine entsprechende Antragstellung ein wasserrechtliches Verfahren in Gang zu setzen, um das Grabensystem zügig wieder mit Wasser bespannen zu können.

Diese Wasserkraftanlage wird ohne Anlagen zum Fischwechsel betrieben. Damit besteht völlig losgelöst von vorliegender Problematik dringender Handlungsbedarf seitens der Betreiberin. Bereitschaft zum Handeln ist eher nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel